

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 32

08. Oktober 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung, dass die Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 07. September 2020 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16/2020 vom 25. September 2020, Seite 115 amtlich bekannt gemacht wurde	255
2.	Manövermeldung	256
3.	Manövermeldung	257
4.	Einladung zur Sitzung der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand	258
5.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde durch die Sparkasse Landshut	259
6.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde durch die Sparkasse Landshut	260
7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“	261/262
8.	Bekanntmachung der Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing mit Landwirtschaftsschule	263/264
9.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Straßkirchen vom 29.05.2020	265/266
10.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Parkstetten vom 21.09.2020	267/271
11.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hunderdorf vom 24.09.2020	272/276

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing

bitten um Veröffentlichung von folgendem Text im nächsten Amtsblatt der Stadt Straubing bzw. des Landratsamtes Straubing-Bogen:

Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 07. September 2020

Die Verbandssatzung des ZAW Straubing wurde im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16/2020 vom 25. September 2020, Seite 115 amtlich bekannt gemacht.

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 16/2020“ SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

19.10. – 26.10.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengeliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd-übungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Aufklärungsbataillon 8, Oberst-von-Boeselagerstraße 30, 94078 Freyung

Teilnehmer:

550 Soldaten

Name und Art:

„ALLIED RECON 2020“ Gefechtsübung im Szenario Stabilisierung mit dem Vorbild der Mission der Vereinten Nationen MINUSMA in MALI

Übungsraum:

**Westliche Grenze: Tiefenbach – Walderbach – Wald – Rettenbach – Wiesenfelden – Geiselhöring
Südliche Grenze: Geiselhöring – Leiblfing – Reißing – Straßkirchen – Plattling – Osterhofen –
Vilshofen a.d. Donau – Passau – Markt Oberzell – Wegscheid**

Donnerstag, 22.10.2020: Raum Straubing - Bogen

In den Morgenstunden Marsch aller Kräfte auf den Standortübungsplatz Bogen. Im gesamten Landkreis Straubing-Bogen Marschbewegungen. Über Nacht Durchführung Aufklärungsaufträge. Nachtaufstellung der übrigen Kräfte auf dem Standortübungsplatz Bogen II.

Freitag, 23.10.2020: Raum Straubing - Bogen – Feldkirchen

In den Morgenstunden Marsch zum (simulierten) Übersetzen über die Donau im Raum Standortübungsplatz Bogen I. Danach Marsch in den Raum Feldkirchen mit Auftrag Überwachung eines Geländeabschnittes. Anschließend Marsch auf den Standortübungsplatz Feldkirchen.

Zeit:

12.10.2020 – 23.10.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengeliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

13.10.2020, 16:00 Uhr,

**im Landratsamt Straubing Bogen
Großer Sitzungssaal**

stattfindenden 4. Verbandsversammlung des Jahres 2020 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung vom 23.07.2020
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Mitteilungen

Josef Laumer
Verbandsvorsitzender
und Landrat

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 4073421344 ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Franz Klopfer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

21.12.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 17.09.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420344139
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Ina Czaja

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 28.12.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 24.09.2020

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

I.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

253.220,00 €

und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

276.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Oberschneiding, 18. September 2020

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

gez.
Josef Moll
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, Zimmer 13, 94363 Oberschneiding innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Oberschneiding, 18. September 2020

gez.
Josef Moll
Verbandsvorsitzender



05.10.2020

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), zuletzt geändert am 28.04.2020, für einzelne Landkreise und Teillandkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest...) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional verschoben werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2020 – 31.01.2021 in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut.
In den Landkreisen Deggendorf, Kelheim, Passau, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.**
- **15.11.2020 – 14.02.2021 in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen.
In den Landkreisen Deggendorf, Kelheim, Passau, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils nördlich der Donau.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Obergrenze von 80 kg/ha Stickstoffdüngung mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ab 1. September bis Beginn des

Sperrfristzeitraums, aber auch für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost, Phosphatdünger und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Entschädigungssatzung des Schulverbandes Straßkirchen vom 29.05.2020**

Bekanntmachung vom 29.05.2020, Az.: 51-2050

Die Schulverbandsversammlung Straßkirchen hat in ihrer Sitzung vom 25.05.2020 den Erlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Die Entschädigungssatzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 28.09.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Mittelschulverband
Straßkirchen**

**Der Mittelschulverband Straßkirchen (im folgenden kurz „Mittelschulverband“
genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen
Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung Art. 30 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende**

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Mittelschulverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Mittelschulversammlung

(2) Die Mitglieder des Mittelschulverbandes erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder des Mittelschulverbandes, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 12 Euro je volle Stunde. Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

1

(5) Die Mitglieder des Mittelschulverbandes erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Mittelschulverbandsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 286,34 Euro.

(2) Die Stellvertreter des oder der Verbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, der länger als drei Tage ununterbrochen andauert, für jeden weiteren Tag 1 / 30 aus der monatlichen Entschädigung des Vorsitzenden.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 15 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 26.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Mai 2014 außer Kraft.

.....

(Straßkirchen, 29.05.2020)

gez.

(Dr. Christian Hirtreiter Verbandsvorsitzender)

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes Parkstetten vom 21.09.2020**

Bekanntmachung vom 02.10.2020, Az.: 51-2050

Die Schulverbandsversammlung Parkstetten hat in ihrer Sitzung vom 04.06.2020 den
Neuerlass einer Schulverbandssatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands bedarf
gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen
Genehmigung.

Die Genehmigung und die Schulverbandssatzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz
2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 02.10.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

I.

Genehmigung

Die Schulverbandsversammlung hat am 04.06.2020 den Neuerlass der
Schulverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 1 Satz
2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit
Schreiben vom 28.08.2020, Az.: 51 – 2050 erteilt.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Parkstetten (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I - folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing - Bogen, Az. 51-2050 vom 28.08.2020 genehmigte

Verbandssatzung

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Dr.-Johann-Stadler-Hauptschule Parkstetten als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Parkstetten“.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Parkstetten.
- (4) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Ascha, der Markt Mitterfels, die Gemeinde Parkstetten und die Gemeinde Steinach.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 06. September 2010, Nr. 44-5106/924-1 festgesetzten Schulsprengel der Dr.-Johann-Stadler-Hauptschule Parkstetten.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der/die Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzende/r).
- (2) Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Sitz- und Stimmenverteilung in der Schulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die

Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. ³Die Gemeinde Parkstetten entsendet ferner zwei zusätzliche Verbandsräte in die Schulverbandsversammlung.

- (2) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. ²Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 365,12 Euro. Ferner erhält er eine jährliche Sonderzahlung. Die Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gelten entsprechend. Die Aufwandsentschädigung ist mit den Grundgehältern der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B anzuheben. Ist der Schulverbandsvorsitzende verhindert, sein Dienstgeschäft auszuüben, so wird die laufende Entschädigung zwei Monate weitergezahlt. Bei einer längeren Verhinderung kann die Schulverbandsversammlung beschließen, dass die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewährt wird.
- (3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfalle für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden. Die übrigen Festsetzungen über die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden gelten auch für den jeweiligen Vertreter.

- (4) Mitglieder die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören, haben, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.
- (6) Ferner werden auf Antrag folgende Entschädigungsleistungen gewährt:
- a) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
 - b) ¹ Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. ² Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.
 - c) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Buchst. a oder b haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
 - d) ¹ Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ² Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde (§ 1 Abs. 3) bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.
- (3) Schulverbandsumlage und Investitionsumlage bemessen sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde.
- (4) ¹Die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 23.10.2014 außer Kraft.

Parkstetten, am 21.09.2020
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez.
Martin Panten
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes Hunderdorf vom 24.09.2020**

Bekanntmachung vom 28.09.2020, Az.: 51-2050

Die Schulverbandsversammlung Hunderdorf hat in ihrer Sitzung vom 18.05.2020 den
Neuerlass einer Schulverbandssatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands bedarf
gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen
Genehmigung.

Die Genehmigung und die Schulverbandssatzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz
2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 28.09.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

I.

Genehmigung

Die Schulverbandsversammlung hat am 18.05.2020 den Neuerlass der
Schulverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 1 Satz
2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit
Schreiben vom 28.08.2020, Az.: 51 – 2050 erteilt.

II.

Verbandssatzung für den Schulverband Satzung des Schulverbands für die Grundschule Hunderdorf und die Mittelschule Hunderdorf

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 6. September 2010, Nr. 44-5103/097-1, Regierungsamtsblatt Nr. 13/2010, Seite 125, die Grundschule Hunderdorf errichtet. Sitz der Grundschule ist die Gemeinde Hunderdorf. Der Sprengel der Grundschule Hunderdorf umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Hunderdorf und das Gebiet der Gemeinde Windberg.

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 6. September 2010, Nr. 44-5106/925-1, Regierungsamtsblatt Nr. 13/2010, Seiten 132, 133, die Volksschule Hunderdorf (Grund- und Hauptschule) errichtet. Der Sprengel der Hauptschule umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Gemeinde Hunderdorf, das Gebiet der Gemeinde Neukirchen, das Gebiet der Gemeinde Windberg und den Gemeindeteil Bucha aus der Gemeinde Perasdorf. Die Hauptschule Hunderdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Hunderdorf.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hunderdorf hat am 18.05.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamts Straubing-Bogen, AZ 51-2050 vom 28.08.2020 genehmigte

Schulverbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule und der Mittelschule Hunderdorf als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Hunderdorf, Neukirchen und Windberg.

(3) Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 6. September 2010, Nr. 44-5103/097-1, Regierungsamtsblatt Nr. 13/2010, Seite 125, die Grundschule Hunderdorf errichtet. Sitz der Grundschule ist die Gemeinde Hunderdorf. Der Sprengel der Grundschule Hunderdorf umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Hunderdorf und das Gebiet der Gemeinde Windberg.

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 6. September 2010, Nr. 44-5106/925-1, Regierungsamtsblatt Nr. 13/2010, Seiten 132, 133, die Volksschule Hunderdorf (Grund- und Hauptschule) errichtet. Der Sprengel der Hauptschule umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Gemeinde Hunderdorf, das Gebiet der Gemeinde Neukirchen, das Gebiet der Gemeinde Windberg und den Gemeindeteil Bucha aus der Gemeinde Perasdorf. Die Hauptschule Hunderdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Hunderdorf.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hunderdorf“ und hat seinen Sitz in Hunderdorf.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) ¹In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abzurufen.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 180,00 €.

(4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 20,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

(6) Der Art. 54 Abs. 2 KWBG (Gleitklausel) findet auf die Absätze 2 und 3 Anwendung.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf mit Sitz im Rathaus Hunderdorf. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben gilt die Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Hunderdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf vom 17.02.2000.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Hunderdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf vom 17.02.2000 von der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen an den von der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Stellen:

- | | |
|---|---|
| 1. Hunderdorf, VG Geschäftsstelle
Sollacher Str. 4
.....
..... | 2. Hunderdorf, Grundschule
Quellenweg 9
.....
..... |
| 3. Hunderdorf, FF-Gerätehaus
Steinburg 4
.....
..... | 4. Hunderdorf, FF-Gerätehaus
Gaishausen 13
.....
..... |
| 5. Neukirchen, Rathaus
Hauptstraße 2
.....
..... | 6. Neukirchen, Obermühlbach
Dorfstraße (Info-
Häuschen)
.....
..... |
| 7. Windberg, Friedhofzugang
.....
..... | |

(2) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Straubinger Tagblatt und im Internet veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands vom 29.05.2014 außer Kraft.

Hunderdorf, 24.09.2020

Schulverband Hunderdorf

gez. (Siegel)

Wallner
Schulverbandsvorsitzender